



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 6. August 2015

Nummer 37

Verordnung zur Änderung der Gebühren der Bauaufsichtsbehörden und Prüfingenieure sowie der Vergütung der Prüfsachverständigen

Vom 3. August 2015

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), von denen § 18 Absatz 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 27) neu gefasst worden ist, und des § 80 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung

Die Brandenburgische Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die durch Verordnung vom 21. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „74 Euro“ durch die Angabe „97 Euro“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Sie sind auf volle Euro ab- oder aufzurunden. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres. Die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich den aktuellen Baupreisindex und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Tarifstelle 2.1.1 wird in der Spalte **Gegenstand der Amtshandlung** die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

- b) Nach Tarifstelle 2.1.5 wird folgende Tarifstelle 2.1.6 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„2.1.6	Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Gebühr“.	

- c) Die Tarifstelle 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„2.2.1	Prüfung der Brandschutznachweise bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Sonderbauten	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 2 mindestens	500“.

- d) Die Tarifstelle 2.3.6 Spalte **Gebühr Euro** wird wie folgt gefasst:

„ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als die jeweilige Gebühr mindestens 100“.

- e) In Tarifstelle 2.3.7 wird in der Spalte **Gegenstand der Amtshandlung** nach der Angabe „Tarifstelle 2.1.1“ die Angabe „oder 2.2.1“ eingefügt.
- f) In Tarifstelle 2.5.2 werden in der Spalte **Gebühr Euro** die Wörter „höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach der Tarifstelle 2.2 ermittelten Gebühr“ durch die Wörter „höchstens die nach der Tarifstelle 2.2.1 ermittelte Gebühr“ ersetzt.
- g) In Tarifstelle 2.5.3 wird in der Spalte **Gegenstand der Amtshandlung** nach der Angabe „2.5.1“ die Angabe „oder 2.5.2“ eingefügt.
- h) Nach Tarifstelle 2.5.4 wird folgende Tarifstelle 2.5.5 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„2.5.5	Überprüfung eines Fliegenden Baues auf Übereinstimmung mit den geprüften bautechnischen Unterlagen	Zeitgebühr mindestens	100“.

- i) Die Tarifstelle 2.6.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung (§ 66 Absatz 8 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr“.	

- j) Die Tarifstelle 4.4.3 wird aufgehoben.

- k) Die Tarifstelle 6.5 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„6.5	Gebrauchsabnahme (§ 71 Absatz 6 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 71 Absatz 8 BbgBO) Anmerkung: Bei Gebrauchsabnahme mehrerer Fliegender Bauten bei einem Ortstermin auf einem Festplatz ist die Gebühr anteilig zu erheben.	Zeitgebühr“.	

- l) In Tarifstelle 7.1.1 werden in der Spalte **Gebühr Euro** die Angabe „500“ durch die Angabe „600“ und die Angabe „400“ durch die Angabe „480“ ersetzt.

- m) Die Tarifstellen 7.2.1 und 7.2.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„7.2.1	Überprüfung des fachlichen Werdegangs	je Fachrichtung	800
7.2.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	je Fachrichtung je weitere Fachrichtung	1 400 700“.

- n) Die Tarifstelle 7.2.3 wird aufgehoben.

- o) In Tarifstelle 7.3.1 werden in der Spalte **Gegenstand der Amtshandlung** die Wörter „Bewertung der Referenzprojekte“ durch die Wörter „Überprüfung des fachlichen Werdegangs“ ersetzt.

- p) Die Tarifstellen 7.5.1 und 7.5.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„7.5.1	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	600 300
7.5.2	Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	eine Fachrichtung je weitere Fachrichtung	800 400“.

- q) Die Tarifstelle 8.1 wird aufgehoben.

- r) Die bisherige Tarifstelle 8.2 wird Tarifstelle 8.1 und wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
„8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten		50 bis 1 000“.

- s) Die Tarifstelle 8.3 wird aufgehoben.

- t) In Tarifstelle 11.1 wird in der Spalte **Gebühr Euro** die Angabe „5 000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000“**

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1	Wohngebäude	113
2	Wochenendhäuser	99
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152
4	Schulen	144
5	Kindertageseinrichtungen	129
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	129
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	150
8	Krankenhäuser	168
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	129
10	Hallenbäder	139
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	63
	Bauart schwer ¹⁾	55
	sonstige Bauart	47
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	55
	Bauart schwer ¹⁾	47
	sonstige Bauart	39
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	47
	Bauart schwer ¹⁾	39
	sonstige Bauart	30
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	39
	Bauart schwer ¹⁾	30
	sonstige Bauart	22
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	85
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	115
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	100
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100
18	Tiefgaragen	154
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	40
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen 5 Prozent,
- bei Hochhäusern und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent,
- bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 16 bis 18), die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden 10 Prozent,
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche hinzuzurechnen, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 3 Absatz 1 45 Euro/m².

Sonstiges:

- Die in der Tabelle angegebenen Bauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (zum Beispiel bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
 - Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.“
5. In der Anlage 5 **Gebührentafel** werden für die **anrechenbaren Bauwerte** in Euro von 10 000 bis 100 000 die Angaben in der Spalte **Brandschutznachweise** in Euro von „300 bis 382“ jeweils durch die Angabe „500“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Brandenburgischen Prüfsachverständigenverordnung**

In § 13 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Prüfsachverständigenverordnung vom 5. November 2009 (GVBl. II Nr. 38) wird die Angabe „74 Euro“ durch die Angabe „97 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. August 2015

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Brandenburgische Baugebührenordnung

(BbgBauGebO)

Vom 20. August 2009

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. August 2015

Auf Grund des § 3, des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und des § 18 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) sowie auf Grund des § 80 Absatz 3 Nummer 8, 10 und 11 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

§ 1

Kosten für Amtshandlungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörden, das Bautechnische Prüfamt, die Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige, die mit bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten Beliehenen und die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.
- (2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erheben für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie auf Grund der §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind.
- (3) Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der mit bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten Beliehenen schließen die von diesen zu entrichtende Umsatzsteuer mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (4) Die unter § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und von den Gebühren für Vorbescheide nicht befreit.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1)) Die Gebühren sind nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu bestimmen. Für Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle im Gebührenverzeichnis enthalten ist, wird die Gebühr als Zeitgebühr ermittelt.
- (2) Der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert (§ 3) und die Bauwerksklasse (§ 4) werden von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Wird die Prüfung bautechnischer Nachweise bei einem Prüfingenieur beantragt, so werden der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert und die Bauwerksklasse von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure ermittelt.

(3) Die Grundgebühr für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise errechnet sich aus dem mit 0,8 potenzierten Tausendstel des jeweiligen anrechenbaren Bauwertes, vervielfältigt mit dem für die jeweilige Bauwerksklasse nachfolgend angegebenen Faktor fBkl nach der Formel

Grundgebühr = fBkl x (anrechenbarer Bauwert/1000)0,8.

Bauwerksklasse	1	2	3	4	5
f _{Bkl}	16	24	30	38	46

Die Grundgebühr für die Prüfung der Brandschutznachweise für Sonderbauten beträgt 60 Prozent einer nach Satz 1 für die Bauwerksklasse 1 ermittelten Gebühr. Die Grundgebühren sind auf volle Euro zu runden. Anlage 5 weist die Grundgebühren für die dort genannten anrechenbaren Bauwerte aus.

(4) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis ein Zuschlag zur Gebühr erhoben wird, ist der besondere Schwierigkeitsgrad oder der erweiterte Umfang der Amtshandlung zu dokumentieren.

(5) Sind Gebühren als Zeitgebühren zu bemessen, so werden je angefangene Stunde 97 Euro erhoben.

(6) Bei der Ermittlung der Zeitgebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der anteiligen An- und Abreise, ist einzurechnen. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

§ 3 Anrechenbarer Bauwert

(1) Für die in der Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Bau Preisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Sie sind auf volle Euro ab- oder aufzurunden. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres. Die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich den aktuellen Baupreisindex und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte. Der Brutto-Rauminhalt ist nach DIN 277-1:2005-2 (Anlage 3) zu berechnen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Bei baulichen Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Aufstockungen, sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die anrechenbaren Bauwerte zu ermitteln. Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(2) Für die nicht in der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte genannten Gebäude, für Gebäude oder Gebäudeteile, deren anrechenbarer Bauwert nicht ermittelbar ist und für Fliegende Bauten sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 50 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen. Für sonstige bauliche Anlagen sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 60 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen. Werden die Kosten einer sonstigen baulichen Anlage maßgeblich von einer maschinentechnischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, sind als fiktive anrechenbare Bauwerte 40 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Die Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die annähernd ermittelten Kosten sämtlicher Bauleistungen und Lieferungen einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, der Umsatzsteuer sowie etwaiger Eigenleistungen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung oder Änderung erforderlich sein werden. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Die Herstellungskosten sind nach DIN 276-1:2008-12* zu ermitteln. Der Kostenermittlung sind die Kostengruppen 300 Bauwerk – Baukonstruktionen, 400 Bauwerk – Technische Anlagen, 500 Außenanlagen, 730 Architekten- und Ingenieurleistungen und 740 Gutachten und Beratung zugrunde zu legen.

(4) Der anrechenbare Bauwert ist jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden.

§ 4 Bauwerksklasse

(1) Zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise ist die bauliche Anlage in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse (Anlage 4) einzustufen.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, so ist die bauliche Anlage in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

§ 5 Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure

Die Prüfingenieure richten zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüfingenieure eine gemeinsame Bewertungs- und Verrechnungsstelle ein. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle bewertet die Grundlagen der Kostenerhebung und berechnet und erhebt die Kosten des jeweiligen Prüfingenieurs. Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle leitet für den jeweiligen Prüfingenieur die Vollstreckung nicht einziehbarer Kosten durch die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde ein.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Baugebührenordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 524), die zuletzt durch Verordnung vom 26. September 2007 (GVBl. II S. 424) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 20. August 2009

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren (§§ 56, 57 und 58 BbgBO)		
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen		
1.1.1	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	1,0 Prozent des anrechenbaren Bauwertes mindestens	100
1.1.2	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe, einschließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	0,8 Prozent des anrechenbaren Bauwertes mindestens	100
1.1.3	Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanzeigeverfahren	0,5 Prozent des anrechenbaren Bauwertes mindestens	100
1.1.4	Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Hilfseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 BbgBO)	soweit sich die Gebühr nicht nach Tarifstelle 1.1.1 bestimmen lässt	100 bis 500
1.2	Versammlungsstätten		
1.2.1	Zusätzlicher oder abweichender Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, einschließlich Ortsbesichtigung		100 bis 500
1.2.2	Ortsbesichtigung zur Überprüfung baulicher Anlagen, die von der bisherigen Nutzung abweichend befristet als Versammlungsstätte genutzt werden sollen, zum Beispiel für Ausstellungen, Messen, Filmvorführungen, Verkaufs- oder Sportveranstaltungen; Diskotheken	Zeitgebühr mindestens	100
1.2.3	Bestuhlungs- und Rettungswegeplan für die von der bisherigen Nutzung abweichende befristete Nutzung einer baulichen Anlage als Versammlungsstätte, einschließlich der sicherheitsrechtlich erforderlichen Auflagen Anmerkung: Tarifstelle 1.2.2 bleibt unberührt.		200 bis 5 000
1.2.4	Abnahme einer technischen Probe	wie Tarifstelle 1.2.2	
1.2.5	Erteilung eines Gastspielprüfuchs		200 bis 2 000
1.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Gastspielprüfuchs		100

1.3	Errichtung von Werbeanlagen (§ 9 BbgBO)	
1.3.1	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	
1.3.1.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage	50 bis 200
1.3.1.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	100 bis 500
1.3.1.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage	100 bis 500
1.3.1.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 1 000
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)	
1.3.2.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage	100 bis 1 000
1.3.2.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 2 000
1.3.2.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage	100 bis 2 000
1.3.2.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen	200 bis 4 000
1.3.2.5	Errichtung einer oder mehrerer Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	100 bis 1 500
1.3.2.6	Errichtung einer sonstigen beleuchteten Werbeanlage einschließlich (Wechsel)-Lichtbild- oder Laserwerbeanlagen	200 bis 5 000
1.4	Nutzungsänderungen (§ 54 BbgBO)	
1.4.1	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird	100 bis 10 000
1.4.2	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 4 ist zu beachten.	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1 100 bis 2 500
1.5	Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBO)	
1.5.1	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen	100 bis 10 000
1.5.2	Genehmigung von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbaugut in Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen oder ähnliche Abgrabungen	1 000 bis 50 000
1.5.3	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen	100 bis 2 500

1.6	Änderung von Baugenehmigungen	
1.6.1	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Absatz 1 BbgBO) auf Grund geringfügig geänderter Bauvorlagen (Tektur)	100 bis 1 000
1.6.2	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Absatz 1 BbgBO) auf Grund geänderter Bauvorlagen, wenn eine Beteiligung anderer Behörden nach § 63 Absatz 3 BbgBO nicht erforderlich ist	10 bis 40 Prozent der nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4 erhobenen Gebühr
1.6.3	Änderung einer Baugenehmigung (§ 67 Absatz 1 BbgBO) auf Grund wesentlich geänderter Bauvorlagen, wenn eine Beteiligung anderer Behörden nach § 63 Absatz 3 BbgBO erforderlich ist	30 bis 80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4
1.7	Vorbescheide (§ 59 BbgBO)	
1.7.1	Beantwortung einzelner Fragen zu einem konkreten Bauvorhaben hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift der BbgBO, einer Vorschrift auf Grund der BbgBO oder einer fachgesetzlichen Vorschrift	200 bis 2 000 jedoch nicht mehr als 80 Prozent einer für das Vorhaben nach Tarifstelle 1.1 ermittelten Gebühr
1.7.2	Beantwortung einzelner Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkreten Bauvorhabens hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale nach den §§ 34 oder 35 BauGB, der Voraussetzungen der §§ 31 oder 33 BauGB oder einzelner Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach dem Baugesetzbuch	400 bis 10 000 jedoch nicht mehr als 80 Prozent einer für das Vorhaben nach Tarifstelle 1.1 ermittelten Gebühr
1.8	Beteiligung Dritter am Genehmigungsverfahren	
1.8.1	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfGBbg und Beteiligung von Nachbarn nach § 64 BbgBO Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist der Veranlasser, nicht der Beteiligte.	je Beteiligter oder je Nachbar 100 insgesamt höchstens 2 000
1.9	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen	
1.9.1	Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 60 Absatz 1 BbgBO)	je Abweichung 100 bis 2 500
1.9.2	Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 1 BauGB) oder Ausnahme gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB	je Ausnahme 100 bis 2 500
1.9.3	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB	je Befreiung 200 bis 5 000
2	Bautechnische Nachweise	

2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen	
2.1.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise Anmerkung: § 3 Absatz 1 Satz 4 ist zu beachten.	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 1 mindestens 100
2.1.2	Prüfung der zu den Standsicherheitsnachweisen gehörenden Ausführungszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr mindestens 100
2.1.3	Nachträgliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens 100
2.1.4	Örtliche Anpassung der Standsicherheitsnachweise bei Vorlage einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens 100
2.1.5	Prüfung der Standsicherheitsnachweise der tragenden und aussteifenden Bauteile bei Brandbeanspruchung	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens 100
2.1.6	Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5, wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zu-schlag zu der nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Gebühr.“
2.2	Prüfung der Brandschutznachweise (§ 66 Absatz 5 Satz 1 BbgBO)	
2.2.1	Prüfung der Brandschutznachweise bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Sonderbauten	Grundgebühr nach § 2 Absatz 3 Satz 2 mindestens 500
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge	
2.3.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fassaden, Gerüsten oder Baugrubensicherungen	Zeitgebühr mindestens 100
2.3.2	Prüfung der Standsicherheitsnachweise für Umbauten und Aufstockungen sowie für Nutzungsänderungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach der Tarifstelle 2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens 100
2.3.3	Prüfung der Brandschutznachweise für bauliche Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Auf-	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der

	stockungen, sowie Nutzungsänderungen in Teilen des Gebäudes, die zu anderen Beurteilungen des vorbeugenden Brandschutzes für das Gebäude führen	nach der Tarifstelle 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens 100
2.3.4	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Militärlastenklassen, Sonderlasten, Erdbebenschutz, Bergsicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2
2.3.5	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbau	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.2
2.3.6	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarifstellen 2.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als die jeweilige Gebühr mindestens 100
2.3.7	Bei einem groben Missverhältnis einer nach der Tarifstelle 2.1.1 oder 2.2.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsmehraufwand entsprechender Zuschlag von bis zu 100 Prozent zur Gebühr
2.4	Ermäßigungen	
2.4.1	Werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so beträgt die Gebühr für jede bauliche Anlage	60 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens 100
2.5	Überprüfung der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen (§ 75 Absatz 2 BbgBO)	
2.5.1	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Standsicherheitsnachweisen, insbesondere Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr mindestens 100 höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 und 2.3 ermittelten Gebühr
2.5.2	Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geprüften Brand- schutznachweisen	Zeitgebühr mindestens 100 höchstens die nach der Tarifstelle 2.2.1 ermittelte Gebühr
2.5.3	Überprüfung der Bauausführung wie Tarifstelle 2.5.1 oder 2.5.2 , wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens 100
2.5.4	Undurchführbarkeit der Überprüfung der Bauausführung aus Gründen, die der Bauherr zu	Zeitgebühr

	vertreten hat	mindestens	100
„2.5.5	Überprüfung eines Fliegenden Baues auf Übereinstimmung mit den geprüften bautechnischen Unterlagen	Zeitgebühr mindestens	100
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten		
2.6.1	Erteilung einer Typenprüfung (§ 66 Absatz 8 BbgBO)	Zeitgebühr Mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 71 Absatz 2 und 4 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
3	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens		
3.1	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 2 Absatz 1 BbgUVPG in Verbindung mit §§ 3c und 3d UVPG)	Zeitgebühr mindestens	200
3.2	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Absatz 1 BbgUVPG in Verbindung mit §§ 3c und 3d UVPG)		1 000 bis 10 000
4	Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen		
4.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 BbgBO)		
4.1.1	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Absatz 1 BbgBO) baulicher Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung mit einschließt	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.2	Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Absatz 1 BbgBO) von Sonderbauten hinsichtlich der Beachtung der besonderen Anforderungen nach § 44 BbgBO	Zeitgebühr mindestens	200
4.1.3	Wiederholte Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Absatz 1 BbgBO) einer baulichen Anlage, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Überprüfung der Bauausführung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.1.4	Probenentnahme (§ 75 Absatz 3 BbgBO) Anmerkung: Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sachverständige Stellen sind als	Zeitgebühr mindestens	100

	Auslagen zu ersetzen.	
4.1.5	Durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Überprüfung von Sonderbauten oder Mitwirkung an der Brandverhütungsschau	Zeitgebühr mindestens 100
4.2	Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlage (§ 76 BbgBO)	
4.2.1	Zulassung der Nutzung vor Fertigstellung der baulichen Anlage	Zeitgebühr mindestens 100
4.2.2	Überprüfung und Bescheinigung der Nutzbarkeit der Feuerstätte oder Abgasanlage vor Inbetriebnahme (in Verbindung mit § 36 Absatz 6 BbgBO)	50 bis 100
4.2.3	Überprüfung und Bescheinigung der Nutzbarkeit der Feuerungsanlage oder ortsfesten Anlage zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung vor Inbetriebnahme (in Verbindung mit § 36 Absatz 6 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens 100
4.3	Anordnungen im Einzelfall	
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen (§ 74 Absatz 1 oder 2 BbgBO)	100 bis 2 000
4.3.2	Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen (§ 73 Absatz 3 BbgBO)	100 bis 1 000
4.3.3	Baueinstellungsanordnung (§ 73 Absatz 1 BbgBO)	100 bis 1 000
4.3.4	Baustellenversiegelung (§ 73 Absatz 2 oder § 73 Absatz 3 Satz 2 BbgBO)	100 bis 500
4.3.5	Amtliches Gewahrsam von Werbeanlagen (§ 74 Absatz 3 BbgBO)	je Werbeanlage 100 bis 250
4.3.6	Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§ 52 Absatz 2 Satz 2 oder § 78 Absatz 1 BbgBO)	100 bis 1 000
4.3.7	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichnung (§ 77 Absatz 1 oder § 77 Absatz 2 BbgBO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 BauPG)	je Bauprodukt 1 000 bis 5 000
4.3.8	Verbot unberechtigt gekennzeichneter Bauprodukte im Fall des § 13 Absatz 2 BauPG	je Bauprodukt 2 000 bis 10 000
4.4	Sonstige Einzelanordnungen	
4.4.1	Anordnung einer Mitteilungspflicht (§ 75 Absatz 5 BbgBO)	100
4.4.2	Anordnung einer Überprüfung durch einen Prüfingenieur oder beauftragten Sachverständi-	100

	gen (§ 75 Absatz 5 BbgBO)	
4.4.3	aufgehoben	
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen	
5.1	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige ganz oder teilweise errichtete oder geänderte bauliche Anlage	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2 und 1.3
5.2	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen, einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen, für eine ohne erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige durchgeführte Nutzungsänderung	das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach der Tarifstelle 1.4
6	Genehmigung Fliegender Bauten	
6.1	Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Form eines Prüfbuches (§ 71 Absatz 2 bis 5 BbgBO) Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	1,4 Prozent der Herstellungskosten mindestens 100
6.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 71 Absatz 4 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens 100
6.3	Genehmigung von Änderungen der Ausführungsgenehmigung (wie Änderung der Bestuhlung, technische Änderung) Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Kosten von Sachverständigen werden gesondert erhoben.	0,4 Prozent der Herstellungskosten mindestens 100
6.4	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch (§ 71 Absatz 5 BbgBO)	50 bis 250
6.5	Gebrauchsabnahme (§ 71 Absatz 6 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 71 Absatz 8 BbgBO) Anmerkung: Bei Gebrauchsabnahme mehrerer Fliegender Bauten bei einem Ortstermin auf einem Festplatz ist die Gebühr anteilig zu erheben.	Zeitgebühr
6.6	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme (§ 71 Absatz 7 BbgBO)	100 bis 250
6.7	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs (§ 71 Absatz 7 BbgBO)	100 bis 250

7	Anerkennungen von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen (BbgBauPrüfV und BbgPrüfSV)	
7.1	Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde für Prüfingenieure (BbgBauPrüfV)	
7.1.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfingenieur (§§ 6, 10 und 14 Bbg-BauPrüfV) und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde	eine Fachrichtung 600 je weitere Fachrichtung 480
7.1.2	Genehmigung einer Zweitniederlassung eines Prüfingenieurs (§ 5 Absatz 8 BbgBauPrüfV)	200
7.1.3	Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Absatz 5 BbgBauPrüfV)	100
7.1.4	Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absatz 6 BbgBauPrüfV)	50
7.1.5	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur (§ 7 BbgBauPrüfV)	je Fachrichtung 1 000
7.2	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfingenieur für Standsicherheit (§ 11 BbgBauPrüfV)	
7.2.1	Überprüfung des fachlichen Werdegangs	je Fachrichtung 800
7.2.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse Anmerkung: Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung.	je Fachrichtung 1 400 je weitere Fachrichtung 700
7.2.3	aufgehoben	
7.3	Gutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfingenieur für Brandschutz (§ 15 BbgBauPrüfV)	
7.3.1	Überprüfung des fachlichen Werdegangs	1 200
7.3.2	Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse	900
7.3.3	Bewertung der mündlich dargelegten Fachkenntnisse	800
7.4	Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde für Prüfsachverständige (BbgPrüfSV)	
7.4.1	Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Prüfsachverständiger (§§ 5 und 7	eine Fachrichtung 500

	BbgPrüfSV) und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde	je weitere Fachrichtung 400
7.4.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses	je Fachrichtung 200
7.4.3	Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Absatz 3 BbgPrüfSV)	100
7.4.4	Änderung des Geschäftssitzes (§ 7 Absatz 6 BbgPrüfSV) oder einer Zweitniederlassung(§ 3 Absatz 8 BbgPrüfSV)	50
7.4.5	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 8 Bbg-PrüfSV)	je Fachrichtung 1 000
7.5	Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfsachverständiger (§ 5 Absatz 4 BbgPrüfSV)	
7.5.1	<p>Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung</p>	<p>eine Fachrichtung 600</p> <p>je weitere Fachrichtung 300</p>
7.5.2	<p>Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Wenn mehr als eine Fachrichtung in einer Prüfung bewertet wird, verringert sich die Gebühr für jede weitere Fachrichtung</p>	<p>eine Fachrichtung 800</p> <p>je weitere Fach-richtung 400“</p>
8	Widerspruchsentscheidungen	
8.1	aufgehoben	
8.2	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten	Gebühr gemäß § 18 Absatz 2 GebGBbg 50 bis 1 000
8.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	Gebühr gemäß § 18 Absatz 3 GebGBbg
9	Dienstbarkeiten	
9.1	Einigung über den Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	je Gegenstand einer rechtlichen Sicherung 50 bis 1 000
9.2	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Frei-	100

	gabeerklärung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit	
10	Sonstiges	
10.1	Untersagung der Bauausführung nach § 58 Absatz 4 BbgBO	100
10.2	Zurückgabe eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel (§ 63 Absatz 2 BbgBO)	Gebühr gemäß § 17 GebGBbg
10.3	Vorläufiger Rechtschutz nach der VwGO	
10.3.1	Aussetzung der Vollziehung der Sachentscheidung nach § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO	100
10.3.2	Aussetzung der Vollziehung öffentlicher Abgaben und Kosten nach § 80 Absatz 4 Satz 2 und 3 VwGO	kostenfrei
10.3.3	Entscheidung nach § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO	200 bis 2 000
10.3.4	Entscheidung nach § 80a Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 VwGO	kostenfrei
10.4	Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	50 bis 500
10.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Absatz 4 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Nummer 2 WEG)	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Absatz 2 WEG und Teileigentum nach § 1 Absatz 3 WEG), je Wohnungserbbaurecht (§ 30 WEG), je Dauerwohnrecht (§ 31 Absatz 1 WEG), je Dauernutzungsrecht (§ 31 Absatz 2 WEG) eines Gebäudes 50 mindestens 100 höchstens 2 500
10.6	Anfertigung von Fotokopien	je Seite 0,5
10.7	Begläubigung	je Seite 0,5 mindestens 5
10.8	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 50
10.9	Erteilung einer Zweitschrift	5 bis 250
10.10	Fertigung eines Auszuges (zum Beispiel aus dem Baulistenverzeichnis)	5 bis 50

10.11	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird	50 bis 2 500
10.12	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kostenfrei, ab der zweiten Stunde Zeitgebühr
10.13	Ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes oder des Schornsteinfegergesetzes	200
10.14	Bearbeitung der Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen	50
10.15	Ordnungsbehördliche Maßnahmen zum Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	200
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten (§§ 17, 18 BbgBO) im Einzelfall	
11.1	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Nummer 2 BbgBO)	250 bis 10 000
11.2	Verzicht auf bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Nummer 2 BbgBO)	200
11.3	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten bei denkmalgeschützten Gebäuden nach § 17 Absatz 2 BbgBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde	kostenfrei
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61 BbgBO	
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 1 BauGB) oder Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Absatz 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung 100 bis 500
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung 500 100 bis

12.3	Baueinstellungsanordnung, Baustellenversiegelung oder Nutzungsuntersagung für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 500
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Absatz 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 55 Absatz 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Werbeanlage 250	100 bis 250
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauGB		100
12.7	Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Absatz 2 in Verbindung mit § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 Absatz 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		Gebühr nach den Tarifstellen 1.3.1 und 1.3.2

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 1,000

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte Euro/m³
1	Wohngebäude	113
2	Wochenendhäuser	99
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	152
4	Schulen	144
5	Kindertageseinrichtungen	129
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	129
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	150
8	Krankenhäuser	168
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	129
10	Hallenbäder	139
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	63
	Bauart schwer ¹⁾	55
	sonstige Bauart	47
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	55

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

	Bauart schwer ¹⁾	47
	sonstige Bauart	39
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	47
	Bauart schwer ¹⁾	39
	sonstige Bauart	30
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	39
	Bauart schwer ¹⁾	30
	sonstige Bauart	22
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	85
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	76
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	115
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	100
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	83
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	100
18	Tiefgaragen	154
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	40
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	30
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen 5 Prozent,
- bei Hochhäusern und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent,

- bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 16 bis 18), die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden
10 Prozent,

Sonstiges:

- Die in der Tabelle angegebenen Bauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen oder Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (zum Beispiel bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ abzüglich des Volumenanteils der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäude Teile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.“

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 1)

Auszug aus DIN 277-1:2005-02

3 Begriffe

3.1 Brutto-Grundfläche (BGF)

Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nr. 1 bis Nr. 9, und deren konstruktive Umschließungen.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, z. B. nicht nutzbare Dachflächen, fest installierten Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche.

3.2 Brutto-Rauminhalt (BRI)

Summe der Rauminhalte des Bauwerkes über Brutto-Grundflächen.

Der Brutto-Rauminhalt wird von den äußeren Begrenzungsflächen der konstruktiven Bauwerkssohle, der Außenwände und der Dächer einschließlich Dachgauben und Dachoberlichter umschlossen.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Tief- und Flachgründungen,
- Lichtschächte,
- Außentreppen,
- Außenrampen,
- Eingangsüberdachungen,
- Dachüberständen, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 4.1.2 darstellen, auskragenden Sonnenschutzanlagen,
- über den Dachbelag aufgehenden Schornsteinköpfen, Lüftungsrohren und -schächten.

4 Ermittlungsgrundlagen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte erfolgt in ihrer Genauigkeit entsprechend dem Planungsfortschritt z. B. von der Bedarfsplanung bis zur Dokumentation und anhand der jeweiligen Planungsunterlagen.

4.1.2 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,

- Bereich c: nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, z. B. Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen unter oder über Schrägen.

- 4.1.3 Grundflächen von waagerechten Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, Grundflächen von schräg liegenden Flächen, z. B. Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen, aus ihrer senkrechten Projektion zu ermitteln.
- 4.1.4 Grundflächen sind in Quadratmeter (m^2), Rauminhalte in Kubikmeter (m^3) anzugeben.

4.2 Ermittlung von Grundflächen

- 4.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (Summe aus Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche) sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz, Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Boden- und Deckenbelagsoberkanten anzusetzen.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur vertikalen Projektion ihrer Überdeckung zu ermitteln. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zuzuordnen.

4.3 Berechnung von Rauminhalten

- 4.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 4.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die vertikalen Abstände zwischen den Deckenbelagsoberkanten der jeweiligen Grundrissebenen bzw. bei Dächern die Dachbelagsoberkanten.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten begrenzender Bauteile, z. B. Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterkante der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Deckenbelagsoberkante der darüber liegenden Grundrissebene.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht vertikalen und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden geometrischen Formeln zu ermitteln.

Anlage 4
(zu § 4 Absatz 1)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,

- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

Anlage 5
 (zu § 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1)

Gebührentafel

anrechenba- rer Bauwert in Euro	Grundgebühr für die Prüfung der					
	Standsicherheitsnachweise in Euro					Brandschutz- nachweise in Euro
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5	
10 000	101	151	189	240	290	500
20 000	176	264	330	417	505	500
30 000	243	365	456	577	699	500
40 000	306	459	574	727	880	500
50 000	366	549	686	869	1 052	500
60 000	423	635	794	1 005	1 217	500
70 000	479	718	898	1 137	1 377	500
80 000	533	799	999	1 265	1 532	500
90 000	585	878	1 098	1 391	1 683	500
100 000	637	955	1 194	1 513	1 831	500
200 000	1 109	1 664	2 079	2 634	3 188	665
300 000	1 534	2 301	2 876	3 643	4 410	920
400 000	1 931	2 896	3 621	4 586	5 551	1 159
500 000	2 308	3 462	4 328	5 482	6 636	1 385
600 000	2 671	4 006	5 008	6 343	7 679	1 602
700 000	3 021	4 532	5 665	7 176	8 686	1 813
800 000	3 362	5 043	6 304	7 985	9 666	2 017
900 000	3 694	5 541	6 927	8 774	10 621	2 216
1 000 000	4 019	6 029	7 536	9 545	11 555	2 411
2 000 000	6 998	10 496	13 120	16 619	20 118	4 199
3 000 000	9 679	14 518	18 148	22 987	27 826	5 807
4 000 000	12 183	18 275	22 844	28 936	35 027	7 310
5 000 000	14 565	21 847	27 308	34 591	41 873	8 739
6 000 000	16 852	25 277	31 597	40 023	48 448	10 111
7 000 000	19 063	28 595	35 744	45 275	54 807	11 438
8 000 000	21 213	31 819	39 773	50 380	60 986	12 087

9 000 000	23 308	34 963	43 703	55 358	67 012	12 728
10 000 000	25 358	38 037	47 547	60 226	72 905	13 985
15 000 000	35 075	52 612	65 765	83 302	100 840	15 215
20 000 000	44 151	66 227	82 784	104 859	126 935	21 045
25 000 000	52 780	79 170	98 963	125 353	151 743	26 491
30 000 000	61 068	91 603	114 503	145 038	175 572	31 668